

# **STADT BAD WURZACH**

Landkreis Ravensburg

## **Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)**

vom 17.10.2022

Reg.-Nr. 110.00

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach am 17.10.2022 folgende Parkgebührensatzung erlassen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Wurzach wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. auf der jeweiligen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

## § 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens.
- (3) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.
- (4) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen gemäß §13 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweilig gültigen Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

## § 3 Parkgebührenzonen

Die Parkgebührenzonen werden wie folgt begrenzt:

Zone I	Innenstadtbereich mit Herrenstraße, Marktstraße, Schlossstraße
Zone II	Kurgebiet mit Kurhotel und Vitalium

## § 4 Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der

Zone I	im Innenstadtbereich	je ½ h 0,50 €
Zone II	im Kurgebiet	je 1 h 0,50 €.

- (2) Parkgebührenpflicht besteht, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird,

in Zone I	Montag bis Freitag jeweils von 09:00 – 18:00 Uhr und an den Samstagen von 09:00 – 13:00 Uhr (an Feiertagen nicht)
in Zone II	Montag bis Sonntag von 10:00 bis 20:00 Uhr (auch an Feiertagen)

(3) Die Mindestparkgebühr beträgt 0,50 €.

(4) Die Höchstparkdauer beträgt in der

Zone I	2 Stunden
Zone II	4,5 Stunden.

(5) Beim Parken auf den Wegen und Plätzen der Zone I und II sind die ersten 30 Minuten gebührenfrei.

#### **§ 4a Gebührenerhebung durch Dritte**

(1) Die Stadt Bad Wurzach überträgt der Firma EasyPark GmbH, Luegeallee 116, 40545 Düsseldorf die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß § 1- 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Bad Wurzach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt Bad Wurzach zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Bad Wurzach mitzuteilen.

(2) Die von der Firma EasyPark erhobenen Parkgebühren werden auf Grundlage der in § 4 festgelegten Gebührensätze abgerechnet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Wurzach, den 17.10.2022

gez.

Alexandra Scherer  
(Bürgermeisterin)